

# Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
[immissionsschutz@kreis-lippe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-lippe.de)

Datum: 12.01.2026

**Aktenzeichen:**  
766.0085/25/1.6.2 (LA-11)

## Immissionsschutz

### **Genehmigung für die wesentliche Änderung der Errichtung und des Betriebs von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Lage**

Der Windpark Lückhausen GmbH & Co. KG, Marienstraße 7, 41751 Viersen-Dülken, wurde mit Bescheid vom 22.12.2025 die Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175-6.8 MW (Nennleistung: 6.800 kW<sub>el</sub>, Nabenhöhe: 179 m, Rotordurchmesser: 175 m, Gesamthöhe von 266 m) auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- LA-11: Stadt Lage, Gemarkung Hardissen, Flur 1, Flurstücke 31/1, 86, 87

erteilt.

Der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage liegt der Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG des Kreises Lippe vom 14.02.2025 (Aktenzeichen 766.0008/24/1.6.2 (LA-10), 766.0011/24/1.6.2 (LA-11)) zugrunde. Der Genehmigungsbescheid gilt mit seinen Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit der Änderungsgenehmigung vom 22.12.2025 keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Vergleich zur Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 14.02.2025 die Änderung der Errichtung und des Betriebs der WEA LA-11 durch eine Änderung am Anlagentyp vor der Errichtung (Typänderung). Es findet eine geringfügige Verschiebung des Standorts auf dem Anlagengrundstück sowie eine Erhöhung der Gesamthöhe um 5 Meter statt (siehe Tabelle).



Standort (neu) der Windenergieanlage LA-11:

Aktenzeichen §4: 766.0011/24/1.6.2  
 Aktenzeichen §16b: 766.0085/25/1.6.2  
 Stadt: Lage  
 Gemarkung: Hardissen  
 Flur / Flurstücke: 1 / 31/1, 86, 87

Auslegungs- und Leistungsdaten der Änderungen:

	Vestas V-172 (Typ alt)	Nordex N175 (Typ neu)
Nabenhöhe	175 m	179 m
Rotordurchmesser	172 m	175 m
Gesamthöhe	261 m	266 m
Nennleistung	7,2 MW	6,8 MW
Rechtswert (UTM)	486 830	486 831
Hochwert (UTM)	5 763 353	5 763 360

Die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheides erfolgt auf Antrag der Windpark Lückhausen GmbH & Co. KG gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 BImSchG.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Luftverkehrsrecht. Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann **vom 13.01.2026 bis einschließlich 26.01.2026** (Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php>

(→ Immissionsschutz → Genehmigungsbescide gem. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 9.BImSchV) abgerufen und eingesehen werden.



Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht auf Verlangen zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in Form der Einsichtnahme in den Änderungsgenehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde (innerhalb der üblichen Dienststunden).

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe:

Montag bis Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr  
Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme in den Änderungsbescheid kann unter folgender Telefonnummer erfolgen: 05231-626291.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw).

Im Auftrag  
gez.  
Smentek

